

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 12.

Weimar.

20. Mai 1911.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 201. — Inhabersverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 202.

Ministerialbekanntmachung.

[45] Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

- für den Gemeindebezirk Müschpiffel, mit Ausnahme des Flurbezirks Müschenreuth (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),
- für den Gemeindebezirk Darnstedt (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Stiebrich (Amtsgerichtsbezirk Apolda),
- für den Gemeindebezirk Geroda (Amtsgerichtsbezirk Auma),
- für den Gemeindebezirk Maina (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den Gemeindebezirk Rettwitz (Amtsgerichtsbezirk Blankenhain),
- für den Gemeindebezirk Melborn (Amtsgerichtsbezirk Eisenach),
- für den Gemeindebezirk Beyeroda (Amtsgerichtsbezirk Gerstungen),
- für den Gemeindebezirk Thalborn (Amtsgerichtsbezirk Großgrubstedt),
- für den Gemeindebezirk Maua (Amtsgerichtsbezirk Jena),